

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 21. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2014) und **Antwort**

Entwicklung der Jugendkriminalität in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Polizei Berlin erfasst in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gesondert Tatverdächtige unter 21 Jahren. Diese werden in die Altersgruppen Kinder (bis unter 14 Jahre), Jugendliche (14 - unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 - unter 21 Jahre) unterteilt. Da Straftaten, begangen von Vertreterinnen und Vertretern dieser drei Altersgruppen, die Jugendkriminalität widerspiegeln, werden in den Fragen, die sich auf Jugendliche beziehen, auch die komplettierenden Zahlen zu Kindern und Heranwachsenden dargestellt.

Zu 1.: In der PKS werden neben den Straftaten auch Tatverdächtige erfasst. Eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger werden nur einmal gezählt, unabhängig von der Zahl der tatsächlich begangenen Taten. Wenn eine Person innerhalb der Berichtszeit zu mehreren Ermittlungsverfahren als Tatverdächtige bzw. als Tatverdächtiger in Erscheinung tritt, wird sie bzw. er trotzdem für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen nur einmal gezählt (echte Tatverdächtigenzählung).

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden folgende Tatverdächtigenzahlen in der PKS registriert:

1. Wie viele durch Jugendliche verübte Straftaten gab es in Berlin jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013, aufgegliedert nach Altersgruppe und Geschlecht der Täter?

Erfasste Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht (PKS)

Jahr	2010	2011	2012	2013
	n	n	n	n
Kinder	5.360	4.965	4.664	4.345
männlich	3.716	3.372	3.218	2.924
weiblich	1.644	1.593	1.446	1.421
Jugendliche	11.969	10.972	10.131	9.858
männlich	7.925	7.203	6.921	6.468
weiblich	4.044	3.769	3.210	3.390
Heranwachsende	11.485	10.430	9.833	9.578
männlich	8.565	7.705	7.469	7.134
weiblich	2.920	2.725	2.364	2.444

2. Wie viele der von Jugendlichen verübten Straftaten in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 wurden in den jeweiligen Berliner Bezirken verübt und in welchen Bezirken hatten die Täter jeweils ihren Wohnsitz?

Zu 2.: Die Anzahl der von Jugendlichen verübten Straftaten lässt sich, aufgeschlüsselt nach Bezirken, der PKS nicht entnehmen. Eine Verknüpfung zwischen Fällen, der Altersstruktur der Tatverdächtigen, ihren Tatorten und Wohnsitzen ist in der PKS bundeseinheitlich nicht vorhanden.

3. Welcher Altersgruppe gehörten die Opfer der Jugendstraftäter jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 an, wie viele der Opfer waren männlich und wie viele weiblich?

Zu 3.: In der PKS werden Opfer nur zu bestimmten Opferdelikten bundeseinheitlich erfasst. Eine Verknüpfung zu Tatverdächtigen ist nicht vorhanden, so dass weder Alter noch Geschlecht der Opfer benannt werden können.

4. Wie viele der jugendlichen Straftäter wurden jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder einer Gefängnisstrafe verurteilt und wie viele Verurteilungen wurden zur Bewährung ausgesetzt?

Zu 4.: Im Jahr 2010 wurden 1.455 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon zehn zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 109 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und 1.335 zu Geldstrafen. Gegen eine weitere Person wurde ein Strafverbot verhängt. Im Jahr 2011 wurden 1.424 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon zwölf zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 80 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und 1.332 zu Geldstrafen.

Im Jahr 2012 wurden 636 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon acht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 33 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und 594 zu Geldstrafen. Gegen eine weitere Person wurde ein Strafverbot verhängt. Im Jahr 2010 erfolgten insgesamt 3.417 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (davon Heranwachsende: 1.755). Es wurden 252 Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon Heranwachsende: 172), 343 Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon Heranwachsende: 210), 2.050 Zuchtmittel (davon Heranwachsende: 1.002) und 772 Erziehungsmaßnahmen (davon Heranwachsende: 371). Im Jahr 2011 erfolgten insgesamt 3.109 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (davon Heranwachsende: 1.634). Es wurden 251 Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon Heranwachsende: 171), 296 Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon Heranwachsende: 173), 1.865 Zuchtmittel (davon Heranwachsende: 939) und 697 Erziehungsmaßnahmen (davon Heranwachsende: 351).

Im Jahr 2012 erfolgten insgesamt 2.597 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (davon Heranwachsende: 1.329). Es wurden 252 Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon Heranwachsende: 177), 300 Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon Heranwachsende: 173), 1.504 Zuchtmittel (davon Heranwachsende: 723) und 541 Erziehungsmaßnahmen (davon Heranwachsende: 256). Für das Jahr 2013 liegen noch keine Zahlen vor.

5. Welche erzieherischen und pädagogischen Maßnahmen gibt es in Berlin für Jugendstraftäter und wie oft wurden diese Maßnahmen jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 angewandt?

Zu 5.: Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) unterscheidet zwischen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe. Erziehungsmaßnahmen können Erteilungen von Weisungen oder Anordnungen oder die Aufforderung, Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG in Anspruch zu nehmen, sein. Zuchtmittel sind Verwarnungen, Erteilungen von Auflagen und Jugendarrest. Die Anwendung der erzieherischen Maßnahmen sind justizielle Entscheidungen. Die von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zuwendungsfinanzierten Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe sind mit Kurzbeschreibung der Anlage „Projekte“ zu entnehmen. Die Vielzahl erzieherischer Maßnahmen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende mittels passgenau definierter Leistungsangebote zur Umsetzung jugendrichterlicher Weisungen und Auflagen ist der Anlage „ambulante Maßnahmen“ zu entnehmen und im Rundschreiben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung Nr. 1/2013 vom 20. Juni 2013 beschrieben

(http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/rs_jugend_1_2013_jgg.pdf).

Daten über die Anzahl der angewandten Maßnahmen liegen dem Senat nicht vor. Eine Abfrage ist im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich. Im Jahr 2010 sind insgesamt 2.414 Zuchtmittel und 1.305 Erziehungsmaßnahmen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet worden. Bei den Zuchtmitteln wurde in 754 Fällen Arrest verhängt (Dauerarrest: 409 Fälle, Kurzarrest: 123 Fälle, Freizeitarrest: 222 Fälle) und in 412 Fällen Verwarnungen nach § 14 JGG ausgesprochen. In 1.248 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 54 Fällen Wiedergutmachung, in 220 Fällen die Zahlung eines Geldbetrags, in 951 Fällen Arbeitsleistung und in 23 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen.

In 1.305 Fällen wurden Erziehungsmaßnahmen angeordnet, davon in 1.282 Fällen Weisungen, in 18 Fällen Erziehungsbeistandschaften und in fünf Fällen Heimerziehung.

Im Jahr 2011 sind insgesamt 2.165 Zuchtmittel und 1.274 Erziehungsmaßnahmen im Sinne des JGG angeordnet worden. Bei den Zuchtmitteln wurde in 658 Fällen Arrest verhängt (Dauerarrest: 360 Fälle, Kurzarrest: 106 Fälle, Freizeitarrest: 192 Fälle) und in 373 Fällen Verwarnungen nach § 14 JGG ausgesprochen. In 1.134 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 50 Fällen Wiedergutmachung, in 253 Fällen die Zahlung eines Geldbetrags, in zwei Fällen eine Entschuldigung, in 816 Fällen Arbeitsleistung und in 13 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen.

In 1.274 Fällen wurden Erziehungsmaßnahmen angeordnet, davon in 1.258 Fällen Weisungen, in 15 Fällen Erziehungsbeistandschaften und in einem Fall eine Heimerziehung.

Im Jahr 2012 sind insgesamt 1.764 Zuchtmittel und 1.059 Erziehungsmaßnahmen im Sinne des JGG angeordnet worden.

Bei den Zuchtmitteln wurde in 557 Fällen Arrest verhängt (Dauerarrest: 335 Fälle, Kurzarrest: 83 Fälle, Frei-zeitarrest: 139 Fälle) und in 291 Fällen Verwarnungen nach § 14 JGG ausgesprochen. In 916 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 54 Fällen Wiedergutmachung, in 191 Fällen die Zahlung eines Geldbetrags, in drei Fällen eine Entschuldigung, in 656 Fällen Arbeitsleistung und in 12 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen.

In 1.059 Fällen wurden Erziehungsmaßregeln angeordnet, davon in 1.045 Fällen Weisungen, in 13 Fällen Erziehungsbeistandschaften und in einem Fall eine Heimerziehung Zahlen für 2013 liegen noch nicht vor.

6. Wurden die erzieherischen und pädagogischen Maßnahmen evaluiert, zu welchem Ergebnis kam die Evaluation und sieht der Senat Verbesserungsbedarf und wenn ja, inwiefern?

Zu 6.: Im Rahmen des Projektes „Jugendkriminalität verhindern und effektiv bekämpfen“ (s. auch Antwort zu Frage 12) wurde zum 1. Juli 2013 die Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention bei der Landeskommision gegen Gewalt eingerichtet, die Qualitätsstandards für Maßnahmen im Bereich der Jugendgewaltdelinquenz evaluieren und entwickeln soll. Derzeit findet dort eine Auswahl der zur Evaluation angemeldeten Projekte statt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Parallel werden derzeit das so genannte „Neuköllner Modell“ und das von der für Jugend zuständigen Senats-

verwaltung zuwendungsfinanzierte Modellprojekt „Startpunkt“ evaluiert. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

7. Wie viele der Jugendstraftäter sind nach ihrer jeweiligen Verurteilung oder Maßnahme jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 rückfällig geworden?

Zu 7.: Eine Rückfallstatistik für die Jahre 2010 bis 2013 liegt nicht vor.

8. Wie viele der Jugendstraftäter waren in den jeweiligen Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 Intensiv- oder Schwellenstraftäter, welcher Altersgruppe gehörten sie an, wie viele waren männlich und wie viele weiblich?

Zu 8.: Die Zusammensetzung der Tätergruppen im Programm der Täterorientierten Ermittlungsarbeit verändert sich mit jeder An-, Ab- und Ummeldung einer einzelnen Person. Daher spiegeln Abfragen nur das Stich-tagsergebnis wider. Für die Jahre 2010 bis 2013 wurde jeweils am Jahresende eine Abfrage durchgeführt, die in der PKS und dem jährlichen Jugenddelinquenzbericht veröffentlicht werden.

Anzahl der Intensivtäterinnen und Intensivtäter
(Geschäftsstatistik Landeskriminalamt Prävention (LKA PräV))

Jahr	2010	2011	2012	2013
	n	n	n	n
Gesamt	414	342	342	343
männlich	394	320	321	323
weiblich	20	22	21	20
Kinder	6	4	9	5
Jugendliche	137	104	121	141
Heranwachsende	271	232	212	197

Anzahl der Schwellentäterinnen und Schwellentäter
(Geschäftsstatistik Landeskriminalamt Prävention (LKA PräV))

Jahr	2010	2011	2012	2013
	n	n	n	n
Gesamt	151	136	97	73
männlich	145	131	92	71
weiblich	6	5	5	2
Jugendliche	60	58	39	15
Heranwachsende	91	78	58	58

Bei den Schwellentäterinnen und Schwellentätern wird die Altersgruppe Kinder nicht erfasst.

9. Wie viele Straftaten haben Jugendgruppen jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 begangen, wel-

cher Altersgruppe gehörten die Täter zum Tatzeitpunkt jeweils an, wie viele der Täter waren männlich und wie viele weiblich?

Zu 9.: In Berlin werden Straftaten von Jugendgruppen als Jugendgruppengewalt definiert. Die Straftat wird demnach als gemeinschaftliche Handlung von mindestens zwei Täterinnen oder Tätern im Alter von 8 bis unter 21 Jahren begangen oder von einer Einzeltäterin bzw. einem Einzeltäter, der die Gruppe als Machtinstrument einsetzt.

Nachfolgend aufgeführte Delikte sind spezifisch für Jugendgruppengewalt: Raub (inklusive räuberische Erpressung), Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und sonstige Begleitdelikte wie z. B. unerlaubter Waffenbesitz. Eine bundeseinheitliche Definition der Jugendgruppengewalt gibt es nicht. Die Auswertung der Jugendgruppengewalt erfolgt durch das Setzen einer Sonderkennung in der PKS. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Frage wie folgt:

Übersicht der Jugendgruppengewalt (PKS)

Jahr	2010	2011	2012	2013
	n	n	n	n
Straftaten	4.014	3.199	2.768	2.856
Tatverdächtige	3.019	2.491	2.095	2.659
männlich	2.588	2.142	1.870	2.269
weiblich	431	349	225	390
Kinder	368	296	267	346
männlich	290	243	219	282
weiblich	78	53	48	64
Jugendliche	1.587	1.289	1.050	1.392
männlich	1.297	1.059	915	1.144
weiblich	290	230	135	248
Heranwachsende	684	532	473	663
männlich	635	481	444	615
weiblich	49	51	29	48
Erwachsene	380	374	305	258
männlich	366	359	292	228
weiblich	14	15	13	30

10. In welchen Berliner Bezirken wurden wie viele der von Jugendgruppen verübten Straftaten in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 jeweils begangen und wo hatten die Täter ihren jeweiligen Wohnsitz?

Zu 10.: Die Anzahl der von Jugendlichen verübten Straftaten lässt sich, aufgeschlüsselt nach Bezirken, nicht aus der PKS entnehmen, siehe auch Antwort zu Frage 2.

11. Welcher Altersgruppe gehörten die Opfer von Jugendgruppengewalt jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 an, wie viele der Opfer waren männlich und wie viele weiblich?

Zu 11.: Siehe Antwort zu Frage 3.

12. Welche Konzepte zur kurz-, mittel- und langfristigen Bekämpfung von Jugendkriminalität gibt es in Berlin und inwiefern sieht der Senat Verbesserungsbedarf?

Zu 12.: Die Polizei Berlin führt zahlreiche Bekämpfungsansätze zur Reduzierung der Jugendkriminalität durch. Für Erst- und Zweittäterinnen sowie Erst- und Zweittäter kann die Diversionsrichtlinie angewandt werden. Wird eine Jugendstrafe nicht erwartet und kann die Diversion nicht mehr angewandt werden, findet das beschleunigt durchgeführte vereinfachte Jugendverfahren „Neuköllner Modell“ (NKM) in besonderen Fällen seine Anwendung. In der Polizei Berlin werden besonders geschulte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter im Jugendverfahren eingesetzt. Für die Bekämpfung der Jugendgruppengewalt wurde pro Polizeidirektion ein Kommissariat eingerichtet, in dem vorwiegend Straftaten der Jugendgruppengewalt bearbeitet werden. Die Bearbeitung von Straftaten, begangen durch Schwellen- und Intensivtäterinnen und Intensivtäter, erfolgt in täterorientierter Ermittlungsarbeit in einem Kommissariat pro Polizeidirektion. Mit diesen Ansätzen ist es der Polizei Berlin gelungen, die Gewalt- und Jugendkriminalität zurückzudrängen. Auf aktuelle Entwicklungen und Begehungsweisen wird entsprechend reagiert und geeignete Maßnahmen werden umgesetzt.

Im Bereich der Justiz ist kurzfristig – mit einer geplanten Umsetzung zum 1. Juli 2014 – vorgesehen, die Jugendstrafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft Berlin neu zu organisieren. Ab dann sollen Verfahren gegen Intensiv- und Schwellentäterinnen und Intensiv- und Schwellentäter einheitlich in der Intensivtäterabteilung 265 bearbeitet werden, was die Möglichkeit eröffnet, auch die sog. „kiezorientierten Mehrfachtäter“ im Rahmen des täterorientierten Ermittlungsansatzes verstärkt in den Fokus zu nehmen und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem Bereich weiter zu stärken.

Zudem startete am 2. Juli 2013 unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz das Projekt „Jugendkriminalität verhindern und effektiv bekämpfen“, im Rahmen dessen Einzelmaßnahmen zu den verschiedenen Bedingungsfaktoren für Jugendkriminalität entwickelt werden.

13. Welche Maßnahmen sieht die Diversionsrichtlinie vor und wie viele Diversionsverfahren wurden jeweils in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 durchgeführt?

Zu 13.: Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, Inneres und Sport und Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 24. August 2009 sieht insbesondere, also nicht abschließend, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Diversion vor:

1. eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
2. die (auch teilweise) materielle Schadenswiedergutmachung,
3. Schmerzensgeldzahlungen,
4. Arbeitsleistungen für den Geschädigten,
5. Täter-Opfer-Ausgleich,
6. gemeinnützige Arbeit,
7. Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung,
8. die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs,
9. ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen,
10. die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
11. ein normverdeutlichendes Gespräch der Polizei mit dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung,
12. ein erzieherisches Gespräch der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendlichen.

Für die Polizei Berlin kommen in der Gemeinsamen Diversionsrichtlinie die Möglichkeiten der Diversionsverfahren nach § 45 Absatz (Abs.) 1 JGG (sanktionslose Einstellung) und nach § 45 Abs. 2 JGG – 1. Alternative (normverdeutlichendes Gespräch durch den Polizeibeamten und bereits ausreichend eingeleitete/erfolgte erzieherische Maßnahmen) und 2. Alternative (Durchführung einer erzieherischen Maßnahme durch den Diversionsmittler) in Betracht.

Die nachfolgende Statistik zeigt die Anzahl der durchgeführten Diversionsverfahren von 2010 – 2013:

Übersicht der Diversionsvorgänge
(Geschäftsstatistik Landeskriminalamt Prävention (LKA PräV))

Jahr	2010	2011	2012	2013
	n	n	n	n
Diversionsverfahren gesamt	6.176	5.721	4.605	3.960
nach § 45 I JGG	4.124	3.832	3.041	2.803
nach § 45 II 1. Alt JGG	750	788	707	453
nach § 45 II 2. Alt JGG	1.302	1.101	857	704

Berlin, den 14. April 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2014)

Aufstellung zuwendungsfinanzierter Jugendhilfeprojekte nach JGG im Bereich der Gewalt- und Kriminalitätsprävention

Projekt	Adressaten / Inhalt (Konzeption)
Elternbezogene Einzelbetreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen mit arabischem Migrationshintergrund	Für straffällig gewordene arabische Jugendliche sollen, unter Einbeziehung der Eltern und der arabischen Community, gezielt Hilfestellungen entwickelt werden.
Quartal	Mit dem dreimonatigen Unterstützungsangebot für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter mit Migrationshintergrund soll durch intensive, aufsuchende und begleitende Einzelfallarbeit im Sinne einer motivierenden Kurzzeitintervention die Arbeit der Bewährungshelfer umfänglich unterstützt werden.
Startpunkt	Für auf Endstrafe und ohne Führungsaufsicht entlassene straffällige Jugendliche und Heranwachsende soll mittels pädagogisch orientierter Nachsorge durch Jugendhilfe eine schnelle Rückfallgefahr minimiert werden. Die freiwillige Einzelfallarbeit beginnt ca. drei Monate vor der Haftentlassung in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA), dauert bis ca. drei Monate nach der Haftentlassung an und beinhaltet eine strukturierte Entlassungsvorbereitung, den begleitenden Übergang von der JSA in die Freiheit und eine begleitete Übergabe in einzelfallbezogen abgestimmte Netzwerke und Hilfesysteme.
Spurwechsel	Für straffällige Jugendliche und Heranwachsende mit einer Verurteilung von mindestens zwei Wochen Jugendarrest oder einem Beugearrest wegen nicht erfüllter jugendrichterlicher Weisungen und Auflagen bzw. einem sog. Warnschussarrest soll mittels pädagogisch orientierter Nachsorge durch Jugendhilfe eine schnelle Rückfallgefahr minimiert werden. Die freiwillige Einzelfallarbeit beginnt in der Jugendarrestanstalt (JAA) in der Regel sofort nach Arrestantritt, dauert bis ca. drei Monate nach der Entlassung an und beinhaltet eine strukturierte Entlassungsvorbereitung, den begleiteten Übergang von der JAA in die Freiheit und eine begleitende Übergabe in einzelfallbezogen abgestimmte Netzwerke und Hilfesysteme.
Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen – Graffiti	Für Jugendliche und Heranwachsende, die Schadenswiedergutmachung durch Arbeitsleistungen beim Geschädigten (i.d.R. Bahn, S-Bahn, BVG oder Wohnungsbaugesellschaften) durchführen. Mit ihnen soll ihre spezifische Straftat erörtert werden, sie sollen Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen und eine Sachbeschädigung als Straftat erkennen.

Projekt	Adressaten / Inhalt (Konzeption)
Täter – Opfer – Ausgleich sowie Tatausgleich	<p>Für Minderjährige, Jugendliche und Heranwachsende, die im Rahmen einer Straftat natürliche Personen geschädigt haben und Opfer, die den Konflikt oder dessen Folgen regeln wollen. Der Versuch des Ausgleichs bietet Tätern und Opfern die Chance, subjektive und emotionale Ursachen und Folgen der Straftat zu artikulieren und eine ihren Bedürfnissen und Erwartungen gemäße Lösung zu finden. Die aktive Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat und deren Folgen für das Opfer soll ihn nachhaltig beeindrucken und insoweit Normen verdeutlichend wirken. Er muss soziale Verantwortung übernehmen, in dem er sich den physischen und emotionalen Verletzungen des Geschädigten stellt. In Fällen, in denen es um finanzielle Wiedergutmachung geht, sollen Zivilprozesse vermieden werden. Das Verfahren kann sich über mehrere Sitzungen erstrecken und bis zu drei Monaten dauern.</p>
Ausblick	<p>Die Maßnahme, die einen Zeitraum von 3 Monaten umfasst, ist für straffällige junge Menschen vorgesehen, die oft durch Arbeitsämter und Jobcenter nicht gefördert werden können. Neben einer beruflichen Orientierung, dem Training von Arbeitstugenden sowie dem Erwerb von beruflichen Basiskenntnissen im Werkstatteinsatz, einem sozialen Kompetenz- und Bewerbungstraining erfolgt eine Abklärung und Vermittlung in weiterführende Maßnahmen.</p>
Sozialtraining für Hasschmissbraucher – Kiff im Griff	<p>Für Jugendliche und Heranwachsende, die Straftaten häufig im Zusammenhang mit Cannabisprodukten verübt haben und es ablehnen, Drogenberatungsstellen aufzusuchen. Sie sollen durch gezieltes Training lernen entweder abstinent zu werden oder eine Konsumreduktion zu erreichen und für sie problematische Situationen frühzeitig einschätzen zu können. Das Training besteht aus insgesamt 9 verpflichtenden Terminen.</p>
Sexualpädagogischer Trainingskurs	<p>Der 3-monatige Kurs richtet sich an männliche Jugendliche und Heranwachsende die es nicht gelernt haben, angemessene Grenzen im zwischenmenschlichen Kontakt zu wahren und die sexuell grenzverletzend auffällig geworden sind.</p>
Berliner Büro für Diversionsvermittlung und -beratung	<p>Für jugendliche und heranwachsende Ersttäter bei Delikten oberhalb des Bagatellbereiches und Wiederholungstäter, auf die entsprechend der Berliner Diversionsrichtlinie § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) angewendet werden kann. Die Polizei schickt nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft die Jugendlichen / Heranwachsenden zu den Diversionsmittlern. Mit den Tätern wird je nach Bedarf eine der zuvor beschriebenen Maßnahmen durchgeführt und der Erfolg oder Misserfolg der Staatsanwaltschaft zurückgemeldet, die dann entscheidet, ob das Strafverfahren eingestellt oder durchgeführt wird.</p>

Projekt	Adressaten / Inhalt (Konzeption)
	Neu entwickelt und 2013 eingeführt wurde ein spezielles Elterntraining .
Freistoß	In dem dreimonatigen Training für jugendliche und heranwachsende Probanden der Bewährungshilfe soll durch sozialpädagogisch betreute Einzeltrainings, Exkursionen und sportliche Maßnahmen die Motivation zum Einstieg in das Berufsleben gesteigert werden.

-
-

Aufstellung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG

ambulante Maßnahmen
Beratungsgespräche / Beratungseinheit - § 10 JGG
Betreuungsweisung - § 10 JGG
Kompetenztrainings / Einzeltrainings - § 10 JGG
Sozialkognitives Einzeltraining - § 10 JGG
Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern §§ 10, 15 JGG
Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen / Freizeitarbeitern - §§ 10, 15 JGG
Soziale Trainingskurse - § 10 JGG
Suchtpräventive Trainingskurse - § 10 JGG
Themenspezifische Kurzzeitkurse - § 10 JGG
Verkehrserziehungskurse - § 10 JGG